

BGE 34 I 403

Bundesgericht (BGE), 1908-05-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_34_I_403

FR: ATF 34 I 403

IT: DTF 34 I 403

Volltext

65. Entscheid vom 12. Mai 1908 in Sachen Ernst. Unpfändbare Gegenstände: Art. 92 Ziff. 3 SchKG, Berufswerkzeug. Kann ein Berufswerkzeug durch ein minderwertiges ersetzt werden, so wird es doch erst dann pfändbar, wenn der Gläubiger den Ersatzgegenstand zur Verfügung stellt. A. Am 4. Februar 1908 pfändete das Betreibungsamt Luzern beim Rekurrenten Josef Ernst, der in Luzern als Fußarzt und Masseur tätig ist, neben andern Gegenständen einen Operationsfauteuil im Schatzungswerte von 600 Fr., wobei das Amt bemerkte, das Objekt sei im Verwertungsfalle durch einen einfacheren Operationsstuhl zu ersetzen. Der Schuldner führte Beschwerde mit dem Begehren, ihm den gepfändeten Gegenstand als Kompetenzstück zu belassen. Zur Begründung legte er zwei Zeugnisse von Ärzten ein. Im einen erklärt Dr. Winiger in Luzern, er sei der Ansicht, daß ein geeignet eingerichteter Stuhl zu den notwendigen Bestandteilen der Einrichtungen eines Masseurs gehöre. Das andere, von Dr. Elmiger in Luzern herrührende, besagt, der Rekurrent könne ohne den eigens für diesen Zweck konstruierten Operationsstuhl seinen Beruf nur mangelhaft ausüben. Der Beschwerdeführer brachte im weitem noch an, der gepfändete Gegenstand werde vom Sanitätsgeschäft Schärer in Bern als Eigentum angesprochen. B. Die beiden kantonalen Instanzen haben die Beschwerde abgewiesen. Der am 2. April 1908 gefällte Entscheid der obern Aufsichtsbehörde stützt sich im wesentlichen auf ein vom Betreibungsamt eingelegtes Gutachten des Masseurs Speck, wonach ein Operationsfauteuil im Werte von 600 Fr. für die Berufsarbeit des Schuldners entbehrlich sei und durch ein einfacheres Objekt gleicher Art vollständig ersetzt werden könne. Allfällige Drittansprüche seien im gesetzlichen Verfahren anzumelden. C. Diesen Entscheid hat nunmehr der Rekurrent rechtzeitig an das Bundesgericht weitergezogen mit dem Begehren, den gepfändeten Operationsfauteuil als Kompetenzstück aus der Pfändung auszuscheiden.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: Die technische Frage, ob der Rekurrent seinen Beruf auch mit einem einfacheren und billigeren Operationsstuhl, als es der gepfändete ist, noch richtig ausüben könne, ist von der Vorinstanz in bundesrechtlich unanfechtbarer, namentlich nicht aktenwidriger Weise bejahend gelöst worden. Die vom Rekurrenten eingelegten ärztlichen Zeugnisse sprechen sich über jene Frage nicht aus; es läßt sich aus ihnen nur entnehmen, daß der Rekurrent für seine Berufsausübung eines Operationsstuhles überhaupt bedürfe, was gar nicht streitig ist. Das Begehren des Rekurrenten, der gepfändete Gegenstand sei schlechthin als unpfändbar zu erklären, ist somit abzuweisen. Da gegen muß sein Rekurs insoweit geschützt werden, als das Betreibungsamt den Gegenstand von Anfang an, wie die andere pfändbare Habe des Schuldners, dem Pfändungsbeschlage mit allen seinen Wirkungen unterstellt hat. Ein solcher Vermögensgegenstand hat vielmehr zunächst die Natur eines Kompetenzstückes und er erlangt Pfändbarkeit erst dadurch, daß der betreibende Gläubiger dem Schuldner ein geeignetes einfacheres Ersatzstück tatsächlich zur Verfügung stellt und ihn damit in

die Lage versetzt, seinen Beruf auch ohne den von ihm zur Exekution beanspruchten Gegenstand auszuüben (vergl. Sep.=Ausz. 2 Nr. 70 und 75*) Bis dahin muß der Betriebene den Gegenstand wie ein Kompe- tenzstück seinem Zwecke gemäß benützen können und braucht er sich hierin keine betriebsrechtlichen Einschränkungen gefallen zu lassen. In diesem Sinne ist deshalb die angefochtene Pfändung, an die sich bereits eine Entziehung des Gewahrsams nach Art. 99 SchKG angeschlossen zu haben scheint, aufzuheben und der Re- kurs gutzuheißen. Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt: Der Rekurs wird im Sinne der Motive begründet erklärt. * Ges.-Ausz. 25 I Nr. 119 S. 382 ff. und Nr. 124 S. 603 ff. (Anm. d. Red. f. Publ.)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.